

Stand der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum Kinderschutz im Rems-Murr-Kreis (§ 8a SGB VIII und BKiSchG)

Stand 08.03.2012

Anforderungen an das Jugendamt	Was ist noch zu tun? Wer übernimmt was?
Verfahren	
Verbindliche Verfahrensregelung und eindeutige fachliche (Qualitäts-)Standards für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Handordnerpapier, innerdienstliche Anordnung)	<input checked="" type="checkbox"/> Aktuelle Fassung vom: 20.3.2008
Neu: sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich, unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen (Hausbesuch) (§ 8a SGB VIII)	→ im Formular zur Dokumentation der ad-hoc-Team-Ergebnisse als Rubrik einfügen
Kriterien zur Risikoeinschätzung (z.B. Kinderschutzbogen; Einbezug der Perspektive der Betroffenen, Berücksichtigung von Ressourcen der Betroffenen, ...)	<input checked="" type="checkbox"/> Aktuelle Fassung vom: 01.03.2008
Für alle Mitarbeiter/innen im gesamten Jugendamt verbindlicher Umgang mit Meldungen	<input checked="" type="checkbox"/> Aktuelle Fassung vom: 18.06.2008
Klärung der Rolle und der Aufgaben der Fachbereiche jenseits der KJ (EB, Anlaufstelle, Fachbereich Jugendarbeit und UBV)	<input checked="" type="checkbox"/> Im Leitungsgremium am 20.01.2011
Aufgabenverteilung zwischen Sozialem Dienst und den „Sonderdiensten“ in der KJ (JGH und TOA, Frühe Hilfen, FD Vollzeitpflege, FD Adoption, FD Tagesbetreuung)	<input checked="" type="checkbox"/> In der KJ-Besprechung am 13.01.2011
Verbindliche Vertretungsregelung, Erreichbarkeit, Bereitschaftsdienstregelung im Jugendamt	<input checked="" type="checkbox"/>
Funktionierendes Inobhutnahmesystem	<input checked="" type="checkbox"/>
Zugang zu insoweit erfahrenen Fachkräften sicherstellen wer steht zur Verfügung, Standards hinsichtlich Arbeit, auf welchem Weg erfolgen Anfragen neu: ieFs für alle in § 4 KKG genannten Berufsgruppen zur Verfügung stellen (§ 8b SGB VIII)	ieF-Treffen am 18.10.2010 und 31.01.2012 regelmäßig im AK Kinderschutz → zunächst im AK Kinderschutz besprechen, anschl. KJ-Besprechung, anschl. AL-KJ-EBs
Geeignete Qualifizierung, Überprüfung und Begleitung von Pflegefamilien Neu; Sicherstellen, dass erweitertes Führungszeugnis eingeholt wird (VZP, Familien die Pflegeerlaubnis nach § 44 benötigen und TP)	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Siehe Handordner SozD

Neu: Jugendamt muss entscheiden für welche Tätigkeiten neben- und ehrenamtlich Tätige ebenfalls ein Führungszeugnis vorlegen müssen	→ Amtsleitung und Referat Jugendarbeit – anschließend im LG
Vereinbarungen mit den Trägern zu dieser Frage ergänzen	→ Vereinbarung anpassen und Ergänzung verschicken
Neu: Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG)	→ zunächst abwarten ob das Landesrecht eine zuständige Stellen bestimmt
Neu: Jugendamt organisiert Netzwerk zur verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz; Abschluss von Vereinbarungen (§ 3 KKG)	→ zunächst noch abwarten („sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft“) → Runde Tische Frühe Hilfen → evtl. regelmäßige AG § 78 mit umfangreichem Verteiler/Teilnehmerkreis
Kooperation, Auswertung und Verbesserung der Praxis	
Vereinbarung mit Trägern von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe abschließen	<input checked="" type="checkbox"/>
Neu: In die Vereinbarungen sind Kriterien für die Qualifikation der ieF aufzunehmen (§ 8a Abs. 4)	→ zunächst Empfehlung der BAGLJA abwarten → Vereinbarung entsprechend überarbeiten und Ergänzung verschicken
Neu: über Vereinbarung sicherstellen, dass erweitertes Führungszeugnis eingeholt wird (§ 72 a)	<input checked="" type="checkbox"/>
Trägern, die noch nicht unterschrieben haben, werden von der Amtsleitung angeschrieben	<input checked="" type="checkbox"/>
Anschreiben an alle Träger mit Hinweisen zu den Rückmeldungen vieler Fortbildungsteilnehmer/innen über ihre Unkenntnis der Vereinbarung nach § 8a	<input checked="" type="checkbox"/> Im Juli 2011 an alle
Evaluation der Umsetzung der Vereinbarung	→ im Laufe des Jahres 2012: der SozD jeder Dienststelle organisiert Treffen in arbeitsfeldspezifisch oder sozialräumlich zusammengestellten Gruppen
Reibungslose Zusammenarbeit zwischen SozD und den andern Fachkräften in Fällen mit Kinderschutzproblematik	<input checked="" type="checkbox"/> laufend im AK Kinderschutz bei Kooperationstreffen sowie bei den Treffen der ieF
Enge Kooperation mit den Familiengerichten u.a. das verfahren des Jugendamts bei § 8a mit den Richter/innen abstimmen	<input checked="" type="checkbox"/> laufend mit allen 3 FamG
Kooperation mit Krankenhäusern, Ärzten, Frühberatung, Beratungsdiensten außerhalb der Jugendhilfe, etc.	<input checked="" type="checkbox"/> durch die Fachkräfte der Frühen Hilfen

Neu: die genannten Berufsgruppen über § 4 KKG informieren, neue Kooperationsabsprachen treffen	<input checked="" type="checkbox"/> → Ärzte, GAmT und Schwangerenberatung über Runde Tische FH → kassenärztl. Vereinig. durch FD FH → Psychiatrie (ZfP, KJPP) über die Kooperationsgremien
Kooperation mit Polizei	<input checked="" type="checkbox"/> laufend, AGs § 78, Jugit-Besprechungen, AKs häusliche Gewalt
Kooperation mit Schulen und Schulamt	<input checked="" type="checkbox"/> Kooperationsverträge mit den Schulen Referat für Beratungslehrer/innen (6.12.2010), regelmäßige Kooperationsgespräche mit Staatl. Schulamt
Neu: über § 4 KKG informieren, Kooperationsabsprachen ergänzen bzw. aktualisieren	→ Info Schulräte und Schulpsychologinnen (10.02.2012) → Info in allen 5 Sprengelsitzungen der Schulleiter/innen des Rems-Murr-Kreis → Ergänzung zu den Kooperationsabsprachen erstellen und dem SozD zur Verfügung stellen (Gläss/Güttinger)
Berichtswesen zum Thema Kinderschutz	<input checked="" type="checkbox"/> einheitliche Bundesstatistik durch BKiSchG; Vorgehen im Rems-Murr-Kreis abgestimmt; interne Auswertung durch FBL
Bedarfsgerechte Angebotsstruktur	
Neu: Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren, für Mütter und Väter sowie für schwangere Frauen und werdende Väter (§ 1 Abs. 4 KKG)	→ laufend im Rahmen der Jugendhilfeplanung → Frühe Hilfen
Neu: Beförderung Früher Hilfen durch Einsatz von Familienhebammen (§ 3 KKG)	<input checked="" type="checkbox"/> Konzeption (Familien-)Hebammen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen vom 1.11.2010 → Werbung und Qualifizierung von Fachkräften zum weiteren Ausbau dieses Angebots (Fachdienst FH; Fachbeirat einbeziehen)

Qualifizierung der Fachkräfte	
Qualifizierungsangebote für Fachkräfte des Jugendamtes, der freien Träger und der anderen Einrichtungen und Dienste	<input checked="" type="checkbox"/> vom kvjs geförderten Fortbildungstage (bis Juni 2010)
Welche weiteren Fortbildungsveranstaltungen oder gemeinsame Fachveranstaltungen sind notwendig?	→ AK Kinderschutz
Fortbildungsangebot zur Qualifizierung weiterer insoweit erfahrener Fachkräfte	→ AK Kinderschutz → Fortbildung für 2012 geplant, die allen interessierten Fachkräften angeboten wird
Bei den Ausbildungseinrichtungen (insbesondere Fachschulen sowie FHS/DHBW) und in der Lehrerfortbildung darauf hinwirken, dass Kinderschutz in die Curricula aufgenommen wird	→ Laufend bei passender Gelegenheit (ggb. RP, Staatl. Schulamt bei der HS Esslingen, Uni Tübingen und DHBW bereits erfolgt)
Qualifizierung der Fachkräfte im SozD z.B. über neue Regelungen informieren, insbesondere: § 4 KKG, den „verbindlichen“ Hausbesuch, die Pflicht zur Datenweitergabe an das zuständige Jugendamt, neue Pflichten bei der Fallübergabe	→ Im Rahmen der Einarbeitung, in den Fachteams sowie einer Dienstbesprechung zu diesem Thema (9.5.2012)
Öffentlichkeitsarbeit	
Ein für die Öffentlichkeit und die Kooperationspartner erkennbares Jugendamt	<input checked="" type="checkbox"/>
Geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowohl hinsichtlich potentieller Hilfenutzer als auch mit Blick auf „Dritte“ (an wen kann man sich wenden, Information über Grenzen und Möglichkeiten der Jugendhilfe, Transparenz über Standards jugendamtlichen Handelns, usw.) (Internet- z.B. als Stichwort verlinkt auf der Homepage des Rems-Murr-Kreises , flyer, ppt-Präsentationen)	→ regelmäßig im AK Kinderschutz Bereits vorhanden: - Leitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinr. - Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten - Begrifflichkeiten und Anmerkungen zum Kinderschutz - Beteiligte beim Wahrnehmen des Schutzauftrags - „Was denn nun“: Zur Abgrenzung der rechtlichen Vorgaben beim Kinderschutz und den fachlichen Erwägungen sozialräumlichen Arbeitens